



An die Europäische Kommission
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brüssel
BELGIEN

ec-president-vdl@ec.europa.eu

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Ey/Fu	Frank Ey	DW 12768	DW 142768	26.04.2021

Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade BAK Transparenzregister Registrierungsnummer 23869471911-54

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Strategie zur Digitalisierung eine neue Mitteilung mit dem Titel „**Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade**“, **COM(2021) 118 final** vom 09.03.2021 vorgestellt. Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Kurzübersicht

Die BAK begrüßt die Kommissionsmitteilung zum Digitalen Kompass 2030. Aus Sicht der BAK sind jedoch unter anderem noch folgende Forderungen bei den Arbeiten an der digitalen Dekade zu berücksichtigen:

- Eine umfassende Einbindung von Beschäftigten und Betriebsrät*innen muss eine Grundvoraussetzung bei der digitalen Transformation sein. Eine Einbeziehung der Sozialpartner bei allen Arbeiten am digitalen Kompass 2030 ist unerlässlich.
- Ein menschenzentrierter Ansatz bei der digitalen Transformation wird im Text zwar angesprochen, in weiterer Folge findet der Mensch als Beschäftigter in Betrieben jedoch keinerlei Berücksichtigung. Die Arbeiten am digitalen Kompass sind entsprechend anzupassen.
- Im Bereich der Bildung ist ein gerechter Zugang zu digitaler Bildung zu gewährleisten. Vor allem sozial Benachteiligte und geringqualifizierte Personen müssen besonders unterstützt werden.
- Das Ziel einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur ist zu begrüßen. Sie sollte jedoch auch mit der Schaffung von guten Arbeitsplätzen verknüpft sein.
- Der Gesundheitsbereich kann durch die Digitalisierung stark profitieren, zum Beispiel durch die Möglichkeit bei Krankheiten rascher gegenzusteuern. Ein Konzept zum Schutz der genutzten Daten fehlt in der Mitteilung jedoch und muss ergänzt werden.

- Bei der Umsetzung der Ziele zur Digitalisierung der KMU ist es nötig, die Unterschiede in den Unternehmenskategorien zu berücksichtigen und die Ziele so weit herunterzubrechen, dass alle Mitgliedsländer die gleichen digitalen Entwicklungsmöglichkeiten bekommen.
- Die regulatorischen Vorarbeiten im digitalen Sektor reichen bislang bei weitem nicht aus, um Beschäftigte, Verbraucher*innen und Bürger*innen vor den Risiken, mit denen sie konfrontiert sind, ausreichend zu schützen. Die DSGVO muss novelliert, der Data Governance Act und der Digital Services Act müssen angepasst werden, um den nötigen Schutz der Privatsphäre, vor Betrug, Übervorteilung oder anderen illegalen Aktivitäten für die Gesellschaft zu gewährleisten.
- Internationale Digitalpartnerschaften sind zu begrüßen, Beschäftigungsaspekte wie zum Beispiel die Plattformarbeit müssen bei den Verhandlungen zu Handelsabkommen Berücksichtigung finden.

Die Position der BAK im Detail

Mit der Mitteilung zum digitalen Kompass setzt die Europäische Kommission nun den nächsten Schritt im Rahmen ihrer Priorität „Ein Europa für das digitale Zeitalter“. Das Vorhaben, mit der Priorität des digitalen Wandels ein widerstandsfähiges und digital unabhängiges Europa zu schaffen, wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Grundsatz dabei muss allerdings sein, dass die Bürger*innen sowie die Arbeitnehmer*innen und die europäischen Unternehmen gleichermaßen von den größeren digitalen Möglichkeiten profitieren.

Die Kommission geht im Text vor allem auf folgende Kernpunkte ein, zu denen die BAK wie folgt Stellung bezieht:

Eine digital befähigte Bevölkerung und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte

Die BAK nimmt die Ambition, 80 % aller 16- bis 74-Jährigen grundlegende digitale Kompetenzen bis 2030 zu vermitteln und bis dahin auch über 20 Millionen aktive ICT-Spezialist*innen zu verfügen, positiv zur Kenntnis. Die BAK fordert einen gerechten Zugang zu digitaler Bildung. Insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche in der Erstausbildung und für Geringqualifizierte in der beruflichen Weiterbildung und der Erwachsenenbildung sind forcierte Maßnahmen nötig. Gerade die Covid-Krise hat die soziale Ungleichheit bei den Jugendlichen gezeigt: sowohl was die Ausstattung der Haushalte mit Endgeräten betrifft, als auch die Möglichkeit der berufstätigen Eltern ihre Kinder beim Lernen zu unterstützen. Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen sind daher notwendig. Besondere Unterstützung bei einer entsprechenden Weiterbildung benötigen auch Menschen mit formal niedriger Qualifikation, die beispielsweise keinen Pflichtschulabschluss haben. Für diese Personengruppe empfiehlt die BAK Gratislehrgänge zur Basisbildung sowie zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses.

Was in der Mitteilung aus Sicht der BAK fehlt, ist ein klares Bekenntnis, dass digitales Empowerment auch die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der digitalen Transformation

braucht und der Mensch nicht nur als Produktionsfaktor in der digitalen Transformation sondern als gestaltendes Subjekt dieser (auch in der Arbeitswelt und vor allem auch in seiner Rolle als Beschäftigte/r) benötigt wird.

Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen

Ein hochqualitativer Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und ein gemeinsames Vorgehen bei zentralen Technologien wie der künstlichen Intelligenz und Cloudcomputing ist sehr zu begrüßen. Der Aufbau eines entsprechenden Know-Hows und europäische Standorte für zentrale digitale Infrastruktur spielen dabei eine wichtige Rolle für die europäische Wertschöpfung und die technologische Unabhängigkeit Europas. Der BAK fehlt die Hervorhebung, dass das Ziel einer digitalen Infrastruktur mit der Schaffung von guten Arbeitsplätzen verknüpft sein sollte. Der Aufbau entsprechender Produktionskapazitäten könnte auch als Chance für Beschäftigung gewürdigt werden. Die BAK weist zudem auf die Notwendigkeit einer europäischen Industriepolitik bzw –strategie hin.

Aus Sicht der BAK kann besonders der Gesundheitsbereich durch eine fortgeschrittene Digitalisierung stark profitieren; sei es durch niederschweligen Zugang zu ärztlicher Konsultation via Telemedizin oder durch rascheres präventives Gegensteuern bei neu auftretenden Volkskrankheiten, welche anhand von zentral gesammelter Daten schneller erkannt werden können. Zugleich birgt gerade der Gesundheitsbereich besonders sensible Daten. Ein Konzept zum Schutz dieser Daten fehlt in der Mitteilung jedoch. Die BAK fordert, dass der Schutz der Daten auf zweifache Weise erfolgt: Zum einen muss die Verwendung und der Zugang zu den Daten auf rechtlicher Ebene geregelt und geschützt werden, zum andern müssen die Daten auf technischer und elektronischer Ebene vor widerrechtlichen Zugriffen oder Cyberattacken geschützt werden. Die Kommissionsmitteilung betont zudem das Potential bei „remote care“ und „robotics solutions“ im Gesundheitsbereich. Gerade im Gesundheits- und ganz speziell im Pflegebereich darf die soziale Komponente nicht außer Acht gelassen werden. Gerade für pflegebedürftige Personen ist der direkte Kontakt zu anderen Menschen oft sehr schwierig. Eine fortgeschrittene Digitalisierung darf nicht die Gefahr einer Vereinsamung dieser Personen außeracht lassen.

Digitaler Umbau der Unternehmen

Bis 2030 sollen drei von vier Unternehmen Cloud-Computing-Dienste, „Big-Data“ und künstliche Intelligenz nutzen, über 90 % der KMU (per 2019 sind es 61 %) sollten zumindest eine grundlegende digitale Intensität erreicht haben und die Zahl der Startup-Unicorns in der EU sollte sich verdoppelt haben. Die BAK gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass KMUs keine homogene Unternehmens-Kategorie sind. Die Anzahl und Art von KMUs differiert in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Teil erheblich und nicht jedes KMU ist per se gleich gut geeignet, digitale Prozesse einzusetzen bzw auszubauen. Die Voraussetzungen sind bei kleinen Technologie-Unternehmen vollkommen anders als beispielsweise bei einem Friseurbetrieb. Nicht jede Branche eignet sich gleich gut zur Digitalisierung. Ebenso sind die Wirtschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich strukturiert.

Bei der Umsetzung der Ziele bzw insbesondere bei der Messung der Zielerreichung ist es daher notwendig, diese Unterschiede zu berücksichtigen und die Ziele soweit herunter zu brechen, dass alle Mitgliedsländer unabhängig von ihrer Wirtschaftsstruktur das gleiche Ausmaß an digitalen Entwicklungsmöglichkeiten bekommen.

Die BAK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der digitale Wandel in den Unternehmen nur in Partnerschaft mit den Arbeitnehmer*innen und ihren Interessenvertretungen (Betriebsräte und Gewerkschaften sowie andere Arbeitnehmer*innenvertretungen wie die österreichische Bundesarbeitskammer) erfolgreich und ohne Reibungsverluste gelingen kann.

Menschenzentrierter Ansatz bei der digitalen Transformation

Die BAK begrüßt es, dass ein menschenzentrierter Ansatz bei der digitalen Transformation grundsätzlich angesprochen wird. Unverständlich ist jedoch, dass in weiterer Folge der Mensch als Beschäftigter in Betrieben in keiner Weise Berücksichtigung findet.

Es ist wichtig, den Diskurs über die möglichen Auswirkungen der Automatisierung bzw der Digitalisierung der Unternehmen auf die Arbeitswelt und die Arbeitsbedingungen zu führen. Eine umfassende Einbindung von Beschäftigten und Betriebsrät*innen muss eine Grundvoraussetzung bei der digitalen Transformation sein. Das betrifft vor allem potenzielle Änderungen beim Umfang der Beschäftigung und Beschäftigungsstruktur, der Qualität der Arbeit sowie Gestaltungsspielräume, welche die Arbeitnehmer*innen und ihre Interessenvertretungen bei der Umsetzung von Automatisierungstechniken und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen haben. Auf qualitativer Ebene bietet die Digitalisierung Potenzial für die Abwertung menschlicher Arbeit („digitale Taylorisierung“), aber auch für deren Aufwertung, weil etwa gesundheitsgefährdende oder monotone Tätigkeiten durch technische Unterstützung aufgewertet werden können. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Europäische Kommission auch in dieser Mitteilung dafür aussprechen, die digitale Transformation für die Schaffung von guten Arbeitsplätzen und die Humanisierung der Arbeitswelt zu nutzen und eine solche Zielvorstellung zu formulieren.

Arbeitnehmer*innenvertretungen haben in diesem Zusammenhang verschiedene Aktivitäten gesetzt. So betont etwa die deutsche IG Metall, dass Digitalisierung „menschlich“ gestaltet werden muss, vor allem betreffend die Arbeitsplatzgestaltung und die Reduktion von Arbeitsbelastungen¹. In Österreich sind die Sozialpartner in nationale Initiativen eingebunden, wie etwa der Plattform Industrie 4.0 zur Förderung von Digitalisierung². Auf EU-Ebene haben die europäischen Sozialpartner ein Rahmenabkommen zur Digitalisierung vereinbart, um eine erfolgreiche digitale Transformation der europäischen Wirtschaft zu unterstützen und ihre großen Auswirkungen auf die Arbeitswelt und die Gesellschaft insgesamt zu bewältigen³.

¹ Vgl <https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/zukunft-der-arbeit/digitalisierung>

² Vgl <https://awblog.at/die-menschenleere-fabrik/>

³ Vgl <https://www.etuc.org/en/pressrelease/eu-social-partners-reach-agreement-digitalisation>

Digitalisierung öffentlicher Dienste

Digitalisierungsmaßnahmen machen aus Sicht der BAK nur Sinn, wenn diese auch genutzt werden bzw. genutzt werden können. Seit 2009 gibt es in Österreich etwa die Möglichkeit einer rechtsgültigen elektronischen Unterschrift mit dem Mobiltelefon mittels sogenannter Handy-Signatur. Mit Stand vom April 2021 haben nur rund 1,7 Mio Bürger*innen (rund 19 % der Bevölkerung) diese Funktion aktiviert – fraglich bleibt, wieviel davon die Funktion tatsächlich nutzen. Das in der Kommissionsmitteilung angestrebte Ziel, binnen zehn Jahren die Anzahl der Nutzer*innen einer digitalen ID auf 80 % der zwischen 16- und 74-Jährigen zu erhöhen, mag daher sehr ambitioniert klingen. Es ist daher unabdingbar, die Gründe für die mangelnde Nutzung zu erfahren und diesen entgegenzuwirken. Ist die Anwendung zu kompliziert? Fehlt es an den technischen Ressourcen? Sind die Möglichkeiten zu wenig bekannt? Gibt es Sicherheitsbedenken? Nur so kann gewährleistet werden, dass niemand „auf der Strecke bleibt“ und möglichst viele Bürger*innen den Sprung ins digitale Zeitalter schaffen.

Alleine die Tatsache, dass selbst bei Erreichen des Ziels in der Europäischen Kommission noch immer 20 % der zwischen 16- und 74-Jährigen (ganz zu schweigen von der 80plus-Jährigen Bevölkerung) ihre digitale ID und die damit einhergehenden Möglichkeiten, nicht nutzen werden, bedeutet, dass es weiterhin stets gleichwertige analoge Alternativen geben muss. Die BAK fordert, dass der Zugang zu diesen analogen Alternativen nicht erschwert werden darf und rechtlich gewährleistet sein muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass wirklich jeder Bürger und jede Bürgerin Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und dem öffentlichen Gesundheitswesen hat.

Digitale Bürgerschaft

Die BAK gibt zu bedenken, dass die bisherigen regulatorischen Vorarbeiten (und Vollzugsanstrengungen) auf EU-Ebene bei weitem nicht ausreichen, um Beschäftigte, Bürger*innen und Verbraucher*innen angemessen vor den Risiken einer zunehmend digitalisierten Welt zu schützen. Trotz einer Vielzahl an Rechtsakten, die in jüngerer Zeit veröffentlicht wurden (DSGVO, Digitale Inhalte RL, Plattform-to-Business RL uvm) können sich Internetnutzer*innen auf digitale Anwendungen und Dienste in der Regel bei weitem nicht vertrauensvoll einlassen. Egal ob Verbraucher*innenschutz im engeren Sinn, Datenschutz, Datensicherheit, Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte, Schutz der Privatsphäre oder auch der Schutz vor Übervorteilung, Missbrauch, Manipulation, Täuschung oder Betrug durch Onlineinhalte: die digitale Welt ist unverändert ein Ort mit vielfältigen Risiken, wo in jedem Augenblick Millionen personenbezogene Daten entwendet, Betrugsformen verbreitet, berechnete Käuferwartungen enttäuscht, Selbstbestimmungsrechte durch Trackingmethoden untergraben, Meinungen manipuliert werden können uvm.

Die DSGVO hat beispielsweise kleinere Verbesserungen gebracht, beinhaltet aber Unzulänglichkeiten, die dafür sorgen, dass sich die Rechtsposition der Konsument*innen nicht wesentlich verbessert hat. Es herrscht daher dringend Novellierungsbedarf⁴.

Mit dem Entwurf zu einem Data Governance Act soll die Datenwirtschaft auch auf geschützte Daten zugreifen können. Daten, die aus Gründen des Datenschutzes, geistigen Eigentums bzw von Geschäftsgeheimnissen eigentlich unter Verschluss zu halten oder nur mit Einwilligung des Rechteinhabers nutzbar sind, können von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dass solche Vorhaben grundrechtlich überaus heikel sind, muss nicht näher erläutert werden. Umso bedachtsamer sind die flankierenden Schutzmaßnahmen zu wählen, siehe auch eine entsprechend kritische Stellungnahme der BAK⁵.

Um aus den vorhandenen Datenmengen Wert zu schöpfen, werden sie mit Hilfe von Algorithmen und ersten Ansätzen künstlicher Intelligenz analysiert. Daraus entstehen praktische Anwendungen, die für Bürger*innen und Verbraucher*innen nützlich sein können. Sie eignen sich aber auch bestens für demokratiegefährdende Überwachungszwecke oder auch für automatisierte Einzelentscheidungen, die gesellschaftspolitisch unerwünschte, weitreichende, auch diskriminierende oder manipulative Folgen für den Einzelnen oder ganze Gruppen von Menschen haben können. Ein Rechtsrahmen ist daher unbedingt erforderlich. Die BAK hat sich in einer Stellungnahme zum Weißbuch Künstliche Intelligenz kritisch damit auseinandergesetzt⁶.

Smarte Produkte und Anwendungen erlauben Firmen noch tiefere Einblicke in unser Leben zu nehmen. Konsument*innen laufen Gefahr, dass ihr Selbstbestimmungsrecht über ihre Daten nicht angemessen respektiert wird. Die BAK hat sich damit bereits im Detail in ihrer Publikation zum Internet der Dinge kritisch auseinandergesetzt⁷.

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass der Vorschlag zum Gesetz über die digitalen Dienstleistungen (Digital Services Act) noch nachgeschärft werden muss, insbesondere hinsichtlich der Haftungsgrundsätze für Plattformen bei Sorgfaltswidrigkeiten⁸.

Weiters wird auch in diesem Kapitel der Grundsatz einer humanen und mitbestimmten digitalen Arbeitswelt völlig außer Acht gelassen. Zumindest an dieser Stelle wäre eine Zielvorstellung von guter und mitbestimmter digitaler Arbeit mit entsprechendem Monitoring eine Mindestanforderung an einen „menschzentrierten Ansatz“ nötig gewesen.

⁴ Vgl AK-Position zur Evaluierung der Datenschutz-Grundverordnung, [AK-Stn zur Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung.pdf \(arbeiterkammer.at\)](#), April 2020

⁵ Vgl AK-Position zum Data Governance Act <https://www.arbeiterkammer.at/data-governance-act>, Dezember 2020

⁶ Vgl Weißbuch zur künstlichen Intelligenz, https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/2020-07/DE_Positionspapier%20der%20Bundesarbeitskammer%20zum%20Weissbuch%20KI.pdf, Juni 2020

⁷ Vgl Internet der Dinge – Erwartungen aus Sicht der Verbraucher*innen, https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppnresolver?id=GEBU_20210211, Februar 2021

⁸ Vgl Gesetz über digitale Dienste, https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitdigital/EinEuropafuer-dasdigitaleZeitalter/Positionspapier_Gesetz_ueber_digitale_Dienste_Deutsch.pdf, Februar 2021

Governance

Die Governance des „Digitalen Kompasses“ sieht konkrete Ziele, ein Monitoringsystem und Mehrländerprojekte vor. Hier ergibt sich das Problem, dass sich der „menschzentrierte Ansatz“ leider nicht in den Zielen wiederfindet. Solange Beschäftigte, Arbeit, die Qualität der Arbeit und die Mitbestimmung der Beschäftigten sich in diesen Zielen nicht wiederfinden, solange ist auch das Monitoringsystem problematisch, da es dann nur verkürzte und einseitige Informationen über den Prozess der digitalen Transformation wiedergibt.

Auf internationaler Ebene ist es unerlässlich, dass die EU internationale Digitalpartnerschaften aufbaut. Hinsichtlich der Besteuerung der Gewinne internationaler Konzerne arbeitet die Europäische Kommission derzeit an einer Lösung auf OECD-Ebene, was auch digitale Unternehmen miteinschließen würde und von der BAK unterstützt wird. Auch die Integration von digitalen Aspekten in Handelsabkommen ist zu begrüßen. Beschäftigungsaspekte wie zum Beispiel die Plattformarbeit werden in dem Kapitel aber nicht erwähnt, obwohl auch die Arbeitsplätze aufgrund der Digitalisierung immer mobiler werden. Die BAK fordert daher ausdrücklich die Einbeziehung der digitalen Arbeit in die Verhandlungen zu Handelsabkommen sowie die Aufnahme regelmäßiger Gespräche mit der ILO zu digitalen Beschäftigungsthemen.

Abschließend fordert die BAK ausdrücklich die Einbeziehung der Sozialpartner bei allen Arbeiten am digitalen Kompass 2030 in vollem Umfang.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben beschriebenen Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

